

1. Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung – Spiel- und Pflegehof - ist die Errichtung einer höchstens zweigeschossigen baulichen Anlage, die mit dieser Zweckbestimmung in Einklang steht, in offener Bauweise und die Anlegung der hierfür notwendigen Stellplätze zulässig. Hierzu gehören im wesentlichen bauliche Anlagen für Ställe, Geräte- und Futterzubereitungsräume, Futterlager, Aufenthaltsräume, Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume, Personalunterkunftsräume, Küchen, Büros und eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal. Die Geschoßfläche der baulichen Anlage darf insgesamt 2.500 m², die Grundfläche darf insgesamt 1.500 m² nicht überschreiten.
2. Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Friedhof - sind auf der Fläche A B C D E F G H I K L M N A die Errichtung einer höchstens zweigeschossigen baulichen Anlage - Aussegnungshalle - in offener Bauweise und die Anlegung der hierfür notwendigen Stellplätze zulässig. Die Geschoßfläche der baulichen Anlage darf 1.500 m², die Grundfläche 700 m² nicht überschreiten.
3. Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Friedhof - ist auf der Fläche O P Q R S O die Errichtung einer eingeschossigen baulichen Anlage - Aussegnungshalle - in offener Bauweise zulässig. Die Grundfläche der baulichen Anlage darf 400 m² nicht überschreiten. Im Bereich dieser Fläche sind Stellplätze unzulässig.
4. Die Fläche T ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Spiel- und Pflegehofes und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
5. Die Fläche U ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Spiel- und Pflegehofes und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
6. Die Fläche W ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Kolonie - Zur Windmühle - und des Spiel- und Pflegehofes und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
7. Die Fläche V ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Parkfriedhofes Neukölln und der Bezirksgärtnerei und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
8. Die Fläche X ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Parkfriedhofes Neukölln und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten. Die Anlegung der für die Aussegnungshalle des Urnenfriedhofes (Fläche O P Q R S O) notwendigen Stellplätze ist auf dieser Fläche zulässig.
9. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
10. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.